DIPL.-ING. HANS-J. OSTERMANN
Auf dem Senkel 40
53859 Niederkassel

Tel.: 02208/911001
Mobil: 0179/2972679
email: ostermann@maschinenrichtlinie.de

www.maschinenrichtlinie.de

Neue Maschinenrichtlinie2006/42/EG

Erweiterte Einbauerklärung für unvollständige Maschinen

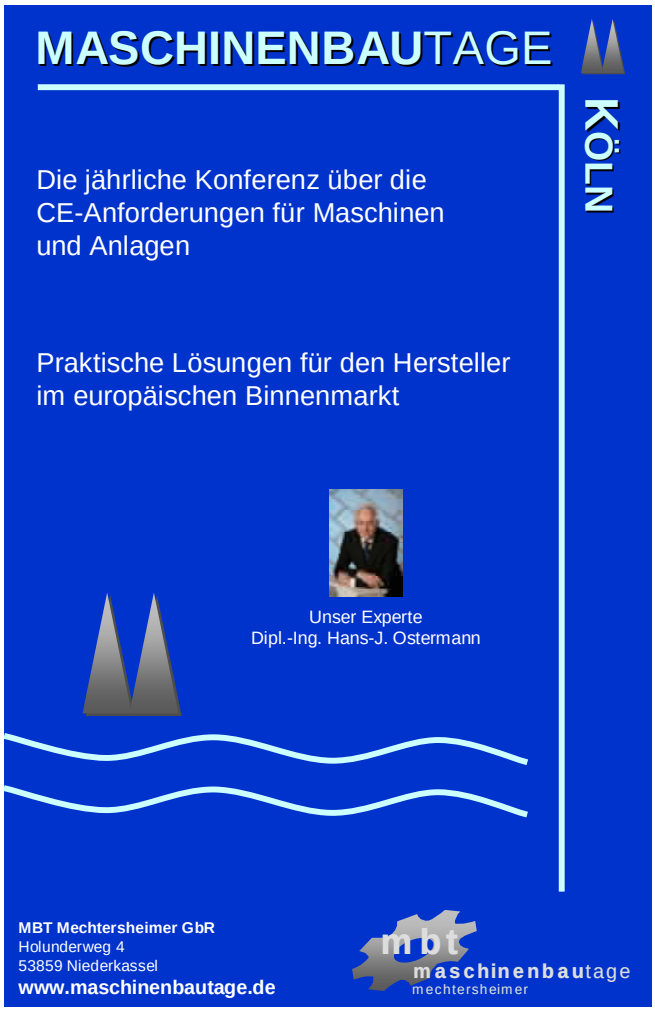

Inhalt

- **Inhalt der Einbauerklärung**
- **Muster einer Einbauerklärung**
- **Erweiterte Einbauerklärung**
- **Muster einer erweiterten Einbauerklärung**

Inhalt der Einbauerklärung

Nach Artikel 13 Absatz 1c der Maschinenrichtlinie 2006/42/EG muss der Hersteller einer unvollständigen Maschine oder sein Bevollmächtigter vor dem Inverkehrbringen sicherstellen, dass

„eine Einbauerklärung gemäß Anhang II Teil 1 Abschnitt B ausgestellt wurde."

Nach Artikel 13 Absatz 2 ist die Einbauerklärung der unvollständigen Maschine bis zu ihrem Einbau in die vollständige Maschine beizufügen. Die Einbauerklärung wird anschließend Teil der technischen Unterlagen der vollständigen Maschine (Anhang VII A).

In Anhang II B der Maschinenrichtlinie ist der Inhalt der Einbauerklärung festgelegt.

ANHANG II

1. INHALT

B. ***Erklärung für den Einbau einer unvollständigen Maschine***

Für die Abfassung dieser Erklärung sowie der Übersetzungen gelten die gleichen Bedingungen wie für die Betriebsanleitung (siehe Anhang I Nummer 1.7.4.1 Buchstaben a und b); sie ist entweder maschinenschriftlich oder ansonsten handschriftlich in Großbuchstaben auszustellen.

Diese Erklärung muss folgende Angaben enthalten:

1. *Firmenbezeichnung und vollständige Anschrift des Herstellers der unvollständigen Maschine und gegebenenfalls seines Bevollmächtigten;*
2. *Name und Anschrift der Person, die bevollmächtigt ist, die relevanten technischen Unterlagen zusammenzustellen; diese Person muss in der Gemeinschaft ansässig sein;*
3. *Beschreibung und Identifizierung der unvollständigen Maschine, einschließlich allgemeiner Bezeichnung, Funktion, Modell, Typ, Seriennummer und Handelsbezeichnung;*
4. *eine Erklärung, welche grundlegenden Anforderungen dieser Richtlinie zur Anwendung kommen und eingehalten werden, ferner eine Erklärung, dass die speziellen technischen Unterlagen gemäß Anhang VII Teil B erstellt wurden, sowie gegebenenfalls eine Erklärung, dass die unvollständige Maschine anderen einschlägigen Richtlinien entspricht. Anzugeben sind die Referenzen laut Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union;*
5. *die Verpflichtung, einzelstaatlichen Stellen auf begründetes Verlangen die speziellen Unterlagen zu der unvollständigen Maschine zu übermitteln. In dieser Verpflichtung ist auch anzugeben, wie die Unterlagen übermittelt werden; die gewerblichen Schutzrechte des Herstellers der unvollständigen Maschine bleiben hiervon unberührt;*
6. *einen Hinweis, dass die unvollständige Maschine erst dann in Betrieb genommen werden darf, wenn gegebenenfalls festgestellt wurde, dass die Maschine, in die die unvollständige Maschine eingebaut werden soll, den Bestimmungen dieser Richtlinie entspricht;*
7. *Ort und Datum der Erklärung;*
8. *Angaben zur Person, die zur Ausstellung dieser Erklärung im Namen des Herstellers oder seines Bevollmächtigten bevollmächtigt ist, sowie Unterschrift dieser Person.*

Die Einbauerklärung enthält im Gegensatz zur alten "Herstellererklärung" nach der Maschinenrichtlinie 98/37/EG jetzt auch Angaben zum Sicherheits- und Gesundheitsschutz. Der Hersteller muss nämlich neben allgemeinen Angaben, auch erklären, welche grundlegenden Anforderungen der Maschinenrichtlinie zur Anwendung kommen **und** eingehalten werden. Das bedeutet zwar nicht, dass er im Langtext die grundlegenden Anforderungen in der Einbauerklärung aufführen muss, er muss aber zumindest die entsprechenden Fundstellen im Anhang I angeben. Allerdings sind diese Angaben so in der Regel nicht ausreichend für den Weiterverwender der unvollständigen Maschine.

Der Hersteller muss auch erklären, dass die speziellen technischen Unterlagen gemäß Anhang VII B erstellt wurden. Eine Anforderung, deren Erfüllung nach der Maschinenrichtlinie 98/37/EG in Europa noch strittig war. In diesem Zusammenhang ist eine Person mit Sitz in der Gemeinschaft zu benennen, die als „Ansprechpartner“ für die Behörde fungiert, wenn diese die technischen Unterlagen nach Anhang VII B anfordert - *Dokumentationsbevollmächtigter* -.

Der aufzunehmende Hinweis, dass die unvollständige Maschine

> *"erst dann in Betrieb genommen* werden *darf, wenn gegebenenfalls festgestellt wurde, dass die Maschine, in die die unvollständige Maschine eingebaut werden soll, den Bestimmungen der Maschinenrichtlinie entspricht"*

entstammt, bis auf den Einschub "**gegebenenfalls**" der alten Maschinenrichtlinie 98/37/EG. Mit diesem Einschub berücksichtigt die neue Maschinenrichtlinie, dass unvollständige Maschinen z. B. auch in gebrauchte Maschinen / Maschinenanlagen eingebaut werden, die als "Gebrauchtmaschine" nicht unter den Anwendungsbereich der Maschinenrichtlinie fallen. In diesen Fällen darf die unvollständige Maschine nach ihrem Einbau in die "Gebrauchtmaschine" auch dann in Betrieb genommen werden, wenn diese nicht den Bestimmungen der Maschinenrichtlinie entspricht. Der Arbeitgeber, der eine solche unvollständige Maschine nach ihrem Einbau seinen Beschäftigten als Arbeitsmittel zur Benutzung bereitstellt, hat allerdings die Anforderungen der Arbeitsmittelbenutzungsrichtlinie 89/655/EWG, die in Deutschland mit der Betriebssicherheitsverordnung - BetrSichV - in nationales Recht übernommen wurde, zu beachten. Zu prüfen ist bei einem Einbau von unvollständigen Maschinen in "Gebrauchtmaschinen", ob dieser Einbau zu einer wesentlichen Veränderung der "Gebrauchtmaschine" führt und damit die Maschinenrichtlinie für diese ggf. veränderte Gebrauchtmaschine anzuwenden wäre.

Nachfolgend ein Muster einer Einbauerklärung, auf Basis dieses gesetzlich geforderten Inhalts:

Muster einer Einbauerklärung

Einbauerklärung für eine unvollständige Maschine
(Maschinenrichtlinie 2006/42/EG)[1]

Hiermit erklärt der Hersteller:

.....
(Name, Rechtsform, Anschrift[2])

der unvollständigen Maschine

.....
(Beschreibung der Maschinen: Fabrikat, Typ, Seriennummer etc.[3])

- Folgende Grundlegende Sicherheits- und Gesundheitsschutzanforderungen nach Anhang I der o. a. Richtlinie sind angewandt und eingehalten[4]:
  - *z.B. Allgemeine Grundsätze Nr. 1*
  - *z.B. Nr. 1.1.2, …*
- Die speziellen technischen Unterlagen nach Anhang VII B wurden erstellt
- Ich werde der zuständigen Behörde ggf. die vorgenannten speziellen technischen Unterlagen in Form von …[5] übermitteln.
- Die vorgenannten speziellen technischen Unterlagen können angefordert werden bei

  .....
  (Name, Anschrift[6])
- Die Konformität mit den Bestimmungen folgender weiterer EG-Richtlinien[7] [8]:
  - …
- Die Inbetriebnahme ist so lange untersagt, bis festgestellt wurde, dass - soweit zutreffend - die Maschine, in die die o. a. unvollständige Maschine eingebaut werden soll, den Bestimmungen der Maschinenrichtlinie 2006/42/EG entspricht.

Ort, Datum:

Name und Angaben zum Unterzeichner[9]

Unterschrift

---

[1] Nach Anhang II B der Maschinenrichtlinie 2006/42/EG gelten für die Abfassung dieser Erklärung sowie der Übersetzungen die gleichen Bedingungen wie für die Betriebsanleitung (siehe Anhang I Nummer 1.7.4.1 Buchstaben a und b); sie ist entweder maschinenschriftlich oder ansonsten handschriftlich in Großbuchstaben auszustellen.

[2] Firmenbezeichnung und vollständige Anschrift des Herstellers der unvollständigen Maschine und gegebenenfalls seines Bevollmächtigten

[3] Beschreibung und Identifizierung der unvollständigen Maschine, einschließlich allgemeiner Bezeichnung, Funktion, Modell, Typ, Seriennummer und Handelsbezeichnung

[4] eine Erklärung, welche grundlegenden Anforderungen dieser Richtlinie zur Anwendung kommen und eingehalten werden

[5] Form der Übermittlung angeben

[6] Name und Anschrift der Person, die bevollmächtigt ist, die relevanten technischen Unterlagen zusammenzustellen; diese Person muss in der Gemeinschaft ansässig sein

[7] Anzugeben sind die Referenzen laut Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union*

[8] Nur angeben, wenn zutreffend.

[9] z. B. Funktion, aus der hervorgeht, dass der Unterzeichner für den Hersteller zeichnungsberechtigt ist.

Erweiterte Einbauerklärung

Es ergibt sich auch nach der neuen Maschinenrichtlinie 2006/42/EG nicht automatisch aus der Einbauerklärung, ob vom Hersteller der unvollständigen Maschine bis zu den Schnittstellen alle Sicherheits- und Gesundheitsschutzanforderungen der Maschinenrichtlinie eingehalten wurden. Auch wird in der Maschinenrichtlinie für unvollständige Maschinen keine Betriebsanleitung gefordert. Insofern ist es für den Käufer ratsam, zusätzliche privatvertragliche Vereinbarungen zu treffen. Er sollte sich z.B. im Rahmen einer **"Erweiterten Einbauerklärung"** bestätigen lassen, dass die Sicherheits- und Gesundheitsschutzanforderungen bis zu bestimmten Schnittstellen eingehalten sind. Diese Schnittstellen sind dann vom Hersteller anzugeben. Damit kann deutlich gemacht werden, wie weit der Hersteller eine unvollständige Maschine in Übereinstimmung mit den Anforderungen der Maschinenrichtlinie hergestellt hat, so dass der Weiterverwender hieran anknüpfen kann. Auch sollte der Käufer sich bestätigen lassen, dass der Hersteller für die unvollständige Maschine eine Betriebsanleitung erstellt hat, die er der unvollständigen Maschine beifügt.

Ein Muster einer **Erweiterten Einbauerklärung**, die diese Punkte berücksichtigt, ist nachfolgend abgedruckt.

Muster einer erweiterten Einbauerklärung

„Erweiterte Einbauerklärung für eine unvollständige Maschine
(Maschinenrichtlinie 2006/42/EG)[10]

Hiermit erklärt der Hersteller:

.....

(Name, Rechtsform, Anschrift[11])

der unvollständigen Maschine

.....

(Beschreibung der Maschinen: Fabrikat, Typ, Seriennummer etc.[12])

- Folgende Grundlegende Sicherheits- und Gesundheitsschutzanforderungen nach Anhang I der o. a. Richtlinie sind angewandt und eingehalten[13]:
  - *z.B. Allgemeine Grundsätze Nr. 1*
  - *z.B. Nr. 1.1.2, …*

[10] Nach Anhang II B der Maschinenrichtlinie 2006/42/EG gelten für die Abfassung dieser Erklärung sowie der Übersetzungen die gleichen Bedingungen wie für die Betriebsanleitung (siehe Anhang I Nummer 1.7.4.1 Buchstaben a und b); sie ist entweder maschinenschriftlich oder ansonsten handschriftlich in Großbuchstaben auszustellen.

[11] Firmenbezeichnung und vollständige Anschrift des Herstellers der unvollständigen Maschine und gegebenenfalls seines Bevollmächtigten

[12] Beschreibung und Identifizierung der unvollständigen Maschine, einschließlich allgemeiner Bezeichnung, Funktion, Modell, Typ, Seriennummer und Handelsbezeichnung

[13] eine Erklärung, welche grundlegenden Anforderungen dieser Richtlinie zur Anwendung kommen und eingehalten werden

- Alle relevanten grundlegenden Sicherheits- und Gesundheitsschutzanforderungen der Richtlinie 2006/42/EG sind bis zu den
  - ☐ in der Betriebsanleitung[14]
  - ☐ in den beigefügten Datenblättern[15]
  - ☐ den beigefügten technischen Unterlagen[16]

  beschriebenen Schnittstellen eingehalten;

- Die folgenden harmonisierten Normen (oder Teile hieraus) wurden angewandt:[17]

  - …

- Eine Teil-Betriebsanleitung wurde erstellt und ist der unvollständigen Maschine beigefügt.
- Die speziellen technischen Unterlagen nach Anhang VII B wurden erstellt
- Ich werde der zuständigen Behörde ggf. die vorgenannten speziellen technischen Unterlagen in Form von …[18] übermitteln.
- Die vorgenannten speziellen technischen Unterlagen können angefordert werden bei

  .....

  (Name, Anschrift[19])

- Die Konformität mit den Bestimmungen folgender weiterer EG-Richtlinien[20] [21]:

  - …

- Die Inbetriebnahme ist so lange untersagt, bis festgestellt wurde, dass - soweit zutreffend - die Maschine, in die die o. a. unvollständige Maschine eingebaut werden soll, den Bestimmungen der Maschinenrichtlinie 2006/42/EG entspricht.

Ort, Datum:

Name und Angaben zum Unterzeichner[22]

Unterschrift

---

[14] Nur angeben, wenn zutreffend
[15] Nur angeben, wenn zutreffend.
[16] Nur angeben, wenn zutreffend.
[17] Nur angeben, wenn zutreffend.
[18] Form der Übermittlung angeben
[19] Name und Anschrift der Person, die bevollmächtigt ist, die relevanten technischen Unterlagen zusammenzustellen; diese Person muss in der Gemeinschaft ansässig sein
[20] Anzugeben sind die Referenzen laut Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union*
[21] Nur angeben, wenn zutreffend.
[22] z. B. Funktion, aus der hervorgeht, dass der Unterzeichner für den Hersteller zeichnungsberechtigt ist.